

Über die Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Eingangsvermerk der **Gemeinde**

Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**

Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Kennnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO

### - Bauvorlagen -

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

#### 1. Bauherr

Name, Vorname bzw. Firma<sup>1</sup>, Anschrift, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

#### 2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

#### 3. Bauvorhaben

Errichtung     Änderung     Nutzungsänderung     \_\_\_\_\_

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

#### 4. Bestätigungen des Planverfassers nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name, Vorname, Anschrift, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

<sup>1</sup> bitte Ansprechpartner anführen

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

Als Planverfasser bestätige ich:

- 4.1 Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.
- 4.2 Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr ( § 2 LBOAVO), verfasst.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte

|                |  |
|----------------|--|
| Abweichung von |  |
| Ausnahme von   |  |
| Befreiung von  |  |

gewährt wird.

4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste Nr.
- als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste Nr.
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr.
- als

mit Bauvorlagenberechtigung nach

- § 43 Abs. 4 LBO                       § 43 Abs. 5 LBO
- § 77 Abs. 8 LBO i.V. mit Art. 3 LBO Änd.G. 1972       § 77 Abs. 9 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| <b>Planverfasser</b> | Datum, Unterschrift |
|----------------------|---------------------|

**5. Bestätigungen des Lageplanfertigers nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO**

Name, Vorname, Anschrift, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

Als Lageplanfertiger bestätige ich:

5.1 Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere die Vorschriften über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte

|                |  |
|----------------|--|
| Abweichung von |  |
| Ausnahme von   |  |
| Befreiung von  |  |

gewährt wird.

5.2  Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LBOVVO nicht von einem Sachverständigen erstellt werden.

Ich bin Sachverständiger nach § 5 Abs. 3 LBOVVO.

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| <b>Lageplanfertiger</b> | Datum, Unterschrift |
|-------------------------|---------------------|

**6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO**

6.1 Ich habe Herrn / Frau

|   |
|---|
| Name, Vorname, Anschrift, Telefon <sup>2</sup> , Fax <sup>2</sup> des Verfassers des Standsicherheitsnachweises |
|---|

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| <b>Bauherr</b> | Datum, Unterschrift |
|----------------|---------------------|

6.2 Ich bin Verfasser des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.

Ich erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO

(Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren.)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

**Hinweis:** Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

**Hinweis:** Der Bauherr hat gem. § 17 LBOVVO einen Prüfingenieur für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Verfasser des Standsicherheitsnachweises</b> | Datum, Unterschrift |
|---|---------------------|

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

**7. Anlagen:**

**Bauvorlagen** (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO.)

- 7.1  -fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom
- 7.2  -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom
- 7.3  -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

**Sonstige Unterlagen**

- 7.4  Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) – 2-fach -
- 7.5  statistischer Erhebungsbogen – 1-fach

Der Bauherr ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (2. BauStatG und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem Bauherrn direkt zusendet.

**Hinweis zum barrierefreien Bauen:**

Die Vorschrift des § 39 LBO "Barrierefreie Anlagen" ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025.

**Hinweise zum Baubeginn:**

- Der Bauherr hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen festlegen zu lassen; dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem Bezirksschornsteinfegermeister **vor** Baubeginn vorzulegen.
- Wird ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) gestellt, darf mit den davon betroffenen Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem Antrag entsprochen wurde.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

**8. Bestätigungen des Bauherrn, Bauleitererklärung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO**

- 8.1  Für das Bauvorhaben ist die Bestellung eines Bauleiters nicht erforderlich, da es sich **nicht** um ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen handelt (§ 42 Abs. 3 LBO).
- Ich habe einen geeigneten Bauleiter bestellt:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup> des Bauleiters

**Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung.**

|                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| <b>Bauleiter</b> | Datum, Unterschrift des Bauleiters |
|------------------|------------------------------------|

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe.

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| <b>Bauherr</b> | Datum, Unterschrift |
|----------------|---------------------|

9. Datenschutz – Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der Bauherr hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

ja

nein

an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| <b>Bauherr</b> | Datum, Unterschrift |
|----------------|---------------------|